

HÖCHSTER SCHWIMMVEREIN 1893 e.V.

Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V.

Höchster Schwimmverein 1893 e.V. - Postfach 80 03 10 - 65903 Frankfurt am Main

Beitragsordnung

Gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung gibt sich der Höchster Schwimmverein 1893 e.V. folgende Beitragsordnung:

§ 1 Beitragsfestsetzung

- 1) Über die Höhe der Aufnahmegebühr, der Beiträge und die Arbeitsstundenregelung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 2 Aufnahmegebühren und Beiträge

- 1) Ab 2014 sind nachfolgende Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren zu zahlen:

#	Mitgliedsart	Jahresbeitrag	Aufnahmegebühr
01	Vollmitglieder als: Erwachsene ab 18 Jahre	169,00 €	128,00 €
02	Vollmitglieder als: Schüler, Azubis und Studenten ab 18 bis 27 Jahre (*)	102,00 €	103,00 €
03	Einzelmitglieder als: Kinder und Jugendliche von 7 bis 12 Jahre	84,00 €	26,00 €
04	Einzelmitglieder als: Kinder und Jugendliche von 13 bis 18 Jahre	102,00 €	26,00 €
05	Kinder und Jugendliche von Vollmitgliedern von 7 bis 12 Jahre	28,00 €	26,00 €
06	Kinder und Jugendliche von Vollmitgliedern von 13 bis 18 Jahre	43,00 €	26,00 €
07	Sozialdienstleistende im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) (*)	50% Ermäßigung	103,00 €
08	Schwerbehinderte ab 50% (*)	50% Ermäßigung	103,00 €
09	Familien (Erziehungsberechtigte und ihre Kinder, für die sie Kindergeld erhalten, die eine un- oder gering bezahlte Ausbildung machen oder die noch studieren (*))	Familienhöchstbetrag: 345,00 €	Vollmitglied: 103,00 € Kinder: 26,00 € maximal: 205,00 €
10	Staffelung der Aufnahmegebühr nach Wiedereintritt nach der letzten Kündigung		bis 6 Monaten 25 % 7 bis 12 Monaten 50 % nach 12 Monaten 100%

(*) Alle Ermäßigungen werden nur mit Nachweis, eine Kopie reicht aus, und formlosen Antrag gewährt.

§ 3 Abteilungsbeiträge

- 1) Die Abteilungen sind berechtigt, mit Zustimmung des Vorstandes Sonderbeiträge zu erheben. Über die Höhe und Art der Sonderbeiträge entscheidet die Abteilungsversammlung.

§ 4 Ausnahmen und Ermäßigungen

- 1) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Mitglieder können den Ehrenrat schriftlich anrufen, um eine Beitragsminderung oder gar Aussetzung im Einzelfall zu erwirken. Näheres regelt die Rechtsordnung. Gleiches gilt sinngemäß für die Aufnahmegebühr und die Abteilungsbeiträge.
- 2) Mitglieder deren ständiger Wohnsitz mehr als 100 km von Frankfurt am Main - Höchst entfernt liegt, können auf Antrag ihren Mitgliedsbeitrag auf 50 % ermäßigen lassen.

§ 5 Beitragszahlung

- 1) Der durch die Mitgliederversammlung jeweils festgesetzte Beitrag und die Aufnahmegebühr, sowie der Abteilungsbeitrag sind im Voraus zu zahlen. Der Jahresbeitrag wird je zur Hälfte an zwei Terminen fällig.
- 2) Beitragsätze für Sozialdienstleistende im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und Schwerbehinderte werden nur dann gewährt, wenn vom Mitglied mit formlosem Antrag der entsprechende Nachweis (Kopie des Ausweises) dem Vorstand vorgelegt wird.
- 3) Der Nachweis über den Bezug des Kindergeldes bei Familienbeitragsberechnung und damit die Einbindung der volljährigen Kinder in den Familienbeitrag ist eine Bringschuld und erfolgt erst ab Vorlage des Nachweises. Eine rückwirkende Verrechnung erfolgt nicht.
- 4) Die Halbjahres-Beiträge sind eine Bringschuld und jeweils am 15. Februar und 15. Juni jeden Jahres im Voraus unaufgefordert auf eines der Vereinskontoen zu überweisen bzw. es werden die Beiträge nach entsprechender Einzugsermächtigung vom Konto des Mitglieds abgebucht. Das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren ist obligatorisch. Der Vorstand kann Ausnahmen gewähren.
- 5) Bei Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung im Verzug sind, wird der Beitrag zuzüglich Kosten angemahnt.
- 6) Kommt das Mitglied nach erfolgter 2. Mahnung, der Aufforderung zur Zahlung des pflichtigen Beitrags und der Kosten nicht nach, kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen. Um den pflichtigen Beitrag und die Kosten zu erhalten, kann der Vorstand auch den Rechtsweg bestreiten.
- 7) Der Rechtsanspruch des Vereins auf den ausstehenden pflichtigen Beitrag und die Kosten, bleibt auch bei Ausschluß des Mitglieds aus dem Verein bestehen.
- 8) Erklärt ein Mitglied den Austritt aus dem Verein, so bleibt die Pflicht der Beitragszahlung bis zum Jahresende, in welchem die Austrittserklärung beim Vorstand eingeht, bestehen. Der Austritt ist nur zum 31.12. eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen schriftlich möglich.
- 9) Mitglieder, die Rechnungslegung wünschen, zahlen pro Jahr einen erhöhten Verwaltungsaufwand von 10,00 EURO.
- 10) Bei nicht gerechtfertigten Rücklastschriften werden Mitgliedern 6,00 EURO in Rechnung gestellt.

§ 6 Gebühren

- 1) Die Gebühren für die Ausbildung, Schulungen, Sondereinrichtungen und ähnliches werden vom Vorstand festgesetzt. Gebühren sind Bringschulden.

§ 7 Arbeitsstundenregelung

- 1) Alle ordentlichen Mitglieder bis 65 Jahre haben pro Jahr drei Arbeitsstunden zu entrichten. Die drei Arbeitsstunden pro Jahr sind auf den Ehepartner oder Lebensgefährten übertragbar. Volljährige Familienbeitragsmitglieder haben auch drei Arbeitsstunden pro Jahr abzuleisten.
- 2) Erfolgt keine Ableistung der drei Arbeitsstunden wird pro Arbeitsstunde 15,00 EURO in Rechnung gestellt. Der Betrag wird zum 30. November jeden Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Der Betrag für nicht abgeleistete Arbeitsstunden wird per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren gemäß §15 der Satzung zum Fälligkeitstag eingezogen. Werden Arbeitsstunden danach noch abgeleistet wird das Entgelt vom Verein wieder erstattet.

§ 8 Inkrafttreten der Beitragsordnung

Die Ersteintragung erfolgte beim Amtsgericht Frankfurt am Main am 28. April 2003.

Die Beitragsordnung wurde zuletzt auf der Mitgliederversammlung am 18. September 2020 mit Gültigkeit zum 01. Januar 2020 geändert.

Der Vorstand